

69. Urteil vom 18. November 1908 in Sachen

Ferdinand von Arx Söhne, Bekl. u. Hauptber.-Kl., gegen
Husi, Kl. u. Anshl.-Ber.-Kl.

*Entschädigungsanspruch der Mutter bei Tod des — unterstützungs-
pflichtigen, ledigen — Sohnes; Berechnung. — Kapitalisierung der
Unterstützungsrente. — Zufall oder Verschulden des haftpflichti-
gen Unternehmers? (Ausserachtlassen von Schutzmassregeln.) —
Verzinsung der Haftpflichtentschädigung, speziell bei vorbehalt-
losem Anbieten einer Entschädigung.*

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Prozeßlage:

A. Durch Urteil vom 10. Oktober 1907 hat das Obergericht
des Kantons Solothurn erkannt:

Die Beklagtschaft ist in Abänderung des Amtsgerichtsurteils
von Olten-Gösgen vom 17. Juli 1907 gehalten, der Klägerin
zu bezahlen die Summe von 3981 Fr. 80 Cts., nebst Zins zu
5 % vom 21. Januar 1907.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und form-
richtig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den An-
trägen:

1. Es sei in Aufhebung des obergerichtlichen Urteils zu er-
kennen, das Klagebegehren sei ganz abgewiesen, eventuell soweit
es den von der Beklagten mit Schreiben vom 23. März 1907
der Klägerin zur Verfügung gestellten Betrag von 1800 Fr. und
die Entschädigung von 8 Fr. für Beerdigungskosten übersteige.

2. Eventuell sei die Sache zur Aktenvervollständigung und zu
neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen, in dem
Sinne, daß dasselbe, vorgängig der Entscheidung, eine Expertise
über die mutmaßliche Lebensdauer der Klägerin, sowie über die in
Beweisatz 18 der Duplik zum Beweise verstellten Tatsachen be-
treffend das Verschulden der Beklagten, eventuell nach der einen
oder nach der andern Richtung, anzuordnen habe.

C. Die Klägerin hat sich dieser Berufung innert nützlicher
Frist angeschlossen und beantragt, das obergerichtliche Urteil sei

dahin abzuändern, daß die Beklagte ihr die eingeklagte Entschädi-
gung von 4400 Fr. 80 Cts., nebst 5 % Zins seit dem 21. Ja-
nuar 1907, „vollumfänglich“ zu bezahlen habe, eventuell sei das
obergerichtliche Urteil zu bestätigen.

D. In ihren Rechtsantworten haben die Parteien je auf Ab-
weisung der gegnerischen Berufung angetragen.

E. Während die Streitsache in der Berufungsinstanz hängig
war, hat die Beklagte beim solothurnischen Obergericht eine Neu-
rechtsklage eingereicht, mit den Begehren, das obergerichtliche Urteil
vom 10. Oktober 1907 sei in der Weise abzuändern, daß

1. die darin gestützt auf Soldans Tabelle für „gesunde Leben“
ausgerechnete Entschädigungssumme angemessen reduziert werde,
da die Klägerin nicht eine gesunde Person sei;

2. die Annahme eines Verschuldens der Beklagten verworfen
und aus diesem Grunde die zugesprochene Entschädigung um einen
Zufallsabzug gekürzt werde.

Es ist deshalb der Berufungsentscheid gemäß Art. 77 OG bis
nach Erledigung des Neurechtsverfahrens ausgesetzt worden.

Durch Urteil vom 26. September 1908 hat nun das Ober-
gericht erkannt, es seien nicht genugsam Gründe ins Recht geführt
worden, um das Urteil des Obergerichts vom 10. Oktober 1907
zu Gunsten der Revisionsklägerin zu ändern.

F. Hierauf hat die Beklagte in einem „Nachtrag zur Berufungs-
erklärung“ ihr Berufungsbegehren dahin zu modifizieren erklärt,
daß sie auf eine weitere Expertise über die mutmaßliche Lebens-
dauer der Klägerin verzichte, unter dem Vorbehalt, daß bei An-
wendung der Mortalitätstabelle für „gesunde Leben“ an der Ent-
schädigungssumme mit Rücksicht auf die festgestellten körperlichen
Defekte der Klägerin aus Gründen der Billigkeit immerhin ein
erheblicher Abstrich zu machen sei.

G. Die Klägerin hat diesem Nachtrag gegenüber an ihrem
Rechtsstandpunkte festgehalten; —

in Erwägung:

1. Gottlieb Husi, geb. 1884, der Sohn der am 30. April 1854
geborenen Klägerin Wwe. Husi-v. Wartburg, erlitt als Zimmer-
mann im Dienste des der Gewerbehaftpflichtgesetzgebung unter-
stehenden Baugeschäfts der beklagten Firma Ferdinand von Arx

Söhne in Olten, am 21. Januar 1907 folgenden Unfall. Er war auf einem 3—4 M. hohen Gerüst eines Neubaus in Olten damit beschäftigt, zirka 4 M. lange Läden, die von unten befindlichen Arbeitern auf der Außenseite des Gerüsts angelehnt wurden, zu sich heraufzuziehen, als er kopfüber zu Boden stürzte und sich einen Schädelbruch zuzog, der seinen augenblicklichen Tod zur Folge hatte. Die direkte Veranlassung seines Sturzes ist nicht aufgeklärt, fest steht nur, daß das Gerüst mit etwas Schnee bedeckt und deshalb glatt war, und daß sich darauf, hinter dem Verunfallten gegen die Mauer gelehnt, mehrere Mansardenfenster („Oblichter“) von ziemlich großem Gewicht befanden, deren eines nach dem Unfall auf dem Gerüstboden lag. Das Gerüst hatte keine sogenannte Brustwehr, die vor dem Herunterfallen geschützt hätte. Wegen dieses Unfalls ihres Sohnes Gottlieb, der noch drei lebende Geschwister hat (Amalie, geb. 1879, Jakob, geb. 1887, und Lisette, geb. 1892), hat die Mutter Hufi gegen seine Arbeitgeberin gestützt auf Art. 6 FHS die mit ihrer Anschlußberufung im vollen Umfange aufrecht erhaltene Entschädigungsforderung von 4400 Fr. 80 Cts., inklusive 8 Fr. Beerdigungskosten, eingeklagt.

2. Streitig ist nur die Höhe der der Klägerin gebührenden Entschädigung; denn die Beklagte hat ihre Haftpflicht grundsätzlich anerkannt, indem sie der Klägerin schon vor dem Prozeßbeginn, mit Zuschrift vom 23. März 1907, unter ausdrücklicher Wahrung ihres Rechts, weitergehende Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, einen Entschädigungsbetrag von 1800 Fr. angeboten und dieses Angebot im Prozesse stets aufrechterhalten hat. In diesem Sinne, d. h. mit Vorbehalt der danach als von Anfang an außer Streit befindlich betrachteten 1800 Fr., ist nämlich, laut der Berufungsbegründung, auch das prinzipiale Berufungsbegehren der Beklagten um gänzliche Abweisung der Klage zu verstehen. Die Differenzen der Parteien betreffen die Größe der als pflichtige Unterstützung zu betrachtenden Verdienstquote, die Grundlage ihrer Kapitalisierung, die Frage des Zufallsabzuges und die Zinsberechnung.

a) In Anwendung des soloth. ZGB, wonach (§ 510) die Kinder pflichtig sind, ihre Eltern im Bedürfnisfalle nach ihrem Vermögen anständig zu unterstützen, hat das Obergericht angenom-

men, daß der z. Zt. seines Todes 22 1/2 jährige, ledige Verunfallte mit einem Jahresverdienst von 1232 Fr. (für 280 Arbeitstage zu 4 Fr. 40 Cts.) rechtlich verpflichtet gewesen wäre, zunächst, bis zu seiner voraussichtlichen Verheiratung, deren Eintritt es mit der ersten Instanz auf sein 29. Altersjahr angelegt hat, 400 Fr., und hierauf noch 200 Fr. per Jahr, an den Unterhalt der Klägerin beizusteuern. Die Beklagte verlangt erhebliche Reduktion dieser beiden Ansätze und Herabsetzung des Heiratsalters, während die Klägerin eine Erhöhung des ersteren Ansatzes auf 440 Fr. mit Erstreckung bis zum 30. Altersjahr des Verunfallten fordert. Nun kann aber dieser Unterscheidung einer Periode vor und einer solchen nach der mutmaßlichen Verheiratung des Getöteten, mit zeitlich bestimmter Abgrenzung und einmaliger Abstufung des Unterstützungsansatzes auf den Zeitpunkt dieses Ereignisses, überhaupt nicht beigegeben werden. Denn eine solche Unterscheidung erscheint nicht nur in ihrer bestimmten Festlegung des voraussichtlichen Heiratsalters des Verunfallten als durchaus willkürlich und unhaltbar, weil in dieser Hinsicht jedes konkreten Anhaltspunktes entbehrend, sondern wird, mit der daran geknüpften einmaligen Abstufung des Unterstützungsansatzes, den wirklichen Lebensverhältnissen auch positiv nicht gerecht, indem die Unterstützungsmöglichkeit und damit die Unterstützungspflicht eines Sohnes gegenüber seinen Eltern nicht mit dem Eintritt seiner Verheiratung sofort auf das zukünftige Minimum sinkt, sondern sich naturgemäß von diesem Zeitpunkte an und mit der spätern Vermehrung der neugegründeten Familie graduell vermindert. Die Vermeidung augenscheinlicher Willkür in der Würdigung dieser ungewissen und genauer Feststellung entzogenen Momente dürfte sich wohl am ehesten, wie bisher üblich, durch Annahme eines, für die ganze mutmaßliche Unterstützungszeit einheitlichen Durchschnittsansatzes erreichen lassen, bei dessen Bemessung der jeweiligen Möglichkeit der zukünftigen Verheiratung eines bei seinem Tode noch ledigen Verunfallten bloß in allgemeinem Sinne, gleich wie den übrigen, dabei in Betracht fallenden Faktoren, Rechnung getragen wird. Was die Größe dieses Ansatzes im gegebenen Falle betrifft, dürfte nach der bisherigen Praxis, wenn berücksichtigt wird, daß der Verdienst des Getöteten noch in etwelchem Maße hätte steigen können,

sowie auch, daß die neben ihm zum Unterhalt der Klägerin verpflichteten drei Geschwister, nach den nicht aktenwidrigen Feststellungen des kantonalen Richters über ihre Gesundheits- und Erwerbsverhältnisse, kaum jemals erhebliche Unterstützungsbeiträge zu leisten imstande sein werden, die Annahme einer Unterstützungsverpflichtung jenes von durchschnittlich 250 Fr. per Jahr, den Verhältnissen angemessen sein.

b) Was sodann die Kapitalisierung dieses jährlichen Unterstützungsbetrages betrifft, macht die Beklagte geltend, daß die wahrscheinliche Lebensdauer der Klägerin mit Rücksicht auf deren bereits gestörte Gesundheit nicht nach der nur für „gesunde Leben“ geltenden Tabelle bei Soldan (auf welche die kantonalen Instanzen abgestellt haben) bestimmt werden dürfe, sondern jedenfalls geringer (etwa, nach der bei Karup, Handbuch der Lebensversicherung, dem die fragliche Soldan'sche Tabelle entnommen sei, daneben aufgeführten Tabelle für „franke Leben“, auf bloß 16,5 statt, wie normal, auf 18,5 Jahre) zu bemessen sei. Allein dieser Einwand wird ohne weiteres widerlegt durch das im Neurechtsverfahren erhobene und vom Obergericht für die Berufungsinstanz verbindlich berücksichtigte Expertengutachten. Denn die Experten haben ausdrücklich festgestellt, die bei der Klägerin vorhandenen organischen Veränderungen (Lungenarterienverengung leichten Grades, beginnende Arterienverkalkung und eine geringe Veränderung an einer Herzklappe) seien lediglich Alterserscheinungen, wie sie bei einer Großzahl von Menschen auftraten, und vermöchten wohl ihre Erwerbsfähigkeit zu beeinträchtigen, dagegen sei unmöglich, vor- auszubestimmen, daß dadurch eine Verkürzung ihrer Lebensdauer bedingt werde. Es ist deshalb mit dem kantonalen Richter die aus der Soldan'schen Tabelle ersichtliche normale Wahrscheinlichkeits-Lebensdauer für die Klägerin, von rund 18 Jahren, in Rechnung zu setzen. Danach ergibt sich beim Rentenbetrag von 250 Fr. nach Soldan's Tabelle II (zu 4 %) ein Rentenskapital von 3164 Fr. und mit Einschluß der 8 Fr. Beerdigungskosten ein Gesamtschadensbetrag von 3172 Fr.

c) Das Obergericht hat den von der Beklagten geforderten Zufallsabzug, gemäß Art. 5 litt. a FHS, abgelehnt, indem es aus der Tatsache des Fehlens einer Brustwehr an dem verhäng-

nisvollen Gerüst, die nach Ziff. 10 einer Anleitung des eidg. Fabrikinspektors zur Verhütung von Unfällen im Baugewerbe, vom 12. Februar 1898, erforderlich gewesen wäre und nach Annahme des Gerichts den Absturz des Verunfallten verhindert hätte, ein Verschulden der Beklagten abgeleitet hat. Demgegenüber behauptet diese in ihrer Berufungsbegründung, die Anbringung einer solchen Brustwehr sei bei Gerüsten fraglicher Art im Kanton Solothurn und speziell in Olten nicht üblich, die Brustwehr wäre für die Arbeit des Verunfallten, bei welcher er abgestürzt sei, hinderlich gewesen und hätte überdies den Unfall nicht verhindern können, weil anzunehmen sei, daß sie durch das hinter dem Verunfallten in Bewegung geratene schwere „Oblicht“, welches wohl die direkte Ursache des Unfalls bilde, weggeschlagen worden wäre. Das Obergericht hat jedoch im Neurechtsverfahren gestützt auf die Aussagen der Zeugen Otto Rünlist und Theodor Flury altengemäß und für den Berufungsrichter verbindlich festgestellt, daß die Arbeit des Verunfallten (Heraufziehen der Läden) durch eine Brustwehr des Gerüsts weder verunmöglicht, noch auch nur erschwert worden wäre. Ferner hat es die angebliche „Nicht-üblichkeit“ dieser Schutzvorrichtung angesichts der sie ausdrücklich vorschreibenden Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Recht als unerheblich erachtet. Und die zur Bestreitung der Kausalität des Fehlens einer Brustwehr für den Unfall aufgestellte Behauptung, daß eine solche Brustwehr durch das in Bewegung geratene „Oblicht“ weggeschlagen worden wäre, fällt — abgesehen von der Frage ihrer prozessualen Zulässigkeit, da sie sich in dieser bestimmten Formulierung erst in der Berufungsbegründung (Nachtrag) findet — jedenfalls deswegen außer Betracht, weil keineswegs feststeht, ob das nach dem Unfall auf dem Gerüstboden liegende „Oblicht“ wirklich durch direktes Umstürzen (Umkippen) oder nicht vielmehr durch bloßes Ausgleiten seines Fußes auf dem schneebedeckten Gerüste, wobei eine Berührung der Brustwehr wohl nicht möglich gewesen wäre, in diese Lage gekommen ist. Es muß somit der obergerichtlichen Beurteilung der Verschuldensfrage ohne weiteres beigetreten und die von der Beklagten in diesem Punkte auch nachträglich noch verlangte Beweisergänzung als überflüssig abgelehnt werden. Auch ein anderweitiger Abzug von

der festgestellten Schadenssumme rechtfertigt sich bei Bestimmung der zuzusprechenden Entschädigung nach den Umständen des Falles nicht. Insbesondere kann von einem solchen Abzug mit Rücksicht auf die Kränklichkeit der Klägerin, wie ihn die Beklagte in ihrem „Nachtrage zur Berufungserklärung“ fordert, nicht die Rede sein, da dieses Moment nach dem sub b oben ausgeführten überhaupt nicht als relevant erachtet werden kann.

d) Über die Zinspflicht endlich ist zu bemerken: Die Verzinsung der Haftpflichtentschädigung hat grundsätzlich vom Unfallstage an zu erfolgen, weil es sich dabei nicht um einen Verzugszins im Sinne des Art. 119 OR, sondern vielmehr um einen, nach Gesetz zum vollen Schadenersatz gehörenden Schadenszins handelt (vergl. Hafners Komm. zu Art. 119 OR, Anmerkung 1 b). Und zwar ist hiefür der bisher übliche Zinsfuß von 5 % zuzulassen, aus der Erwägung, daß der mangels sofortiger Abfindung vor deren Eintritt zu anderweitiger Geldbeschaffung genötigte Entschädigungsberechtigte zur Zeit im allgemeinen wohl einen so hohen Zins wird entrichten müssen. Danach aber kann der Entschädigungsberechtigte diesen Schadenszins nicht fordern, wenn und soweit er eine ihm vorbehaltlos — unbeschadet seiner vermeintlich weitergehenden Ansprüche — angebotene Anzahlung ablehnt, wie die Klägerin dies hinsichtlich der ihr am 23. März 1907 zur Verfügung gestellten 1800 Fr. getan hat. Für solche Entschädigungsbeträge schuldet der Haftpflichtige vielmehr nur den laufenden Geldzins, welcher hier auf 4 % anzusetzen ist. In diesem Sinne bedarf das obergerichtliche Zinsendispositiv der Berichtigung; —

erkannt:

In teilweiser Gutheilung der Hauptberufung der Beklagten wird die von dieser an die Klägerin zu bezahlende Entschädigung, in Abänderung des Dispositivs 1 des Urteils des soloth. Obergerichts vom 10. Oktober 1907, herabgesetzt auf insgesamt 3172 Fr., nebst Zins zu 5 %: vom 21. Januar bis 23. März 1907, und seither zu 4 % von 1800 Fr. und zu 5 % vom Restbetrage. Im übrigen wird das obergerichtliche Urteil bestätigt.

**70. Urteil vom 25. November 1908 in Sachen
Brauerei Wartek, Bess. u. Ber.-Kl., gegen Müller-Thommen
Kl. u. Ber.-Bessl.**

Art. 4 Nov. z. FHG, Hilfsarbeit. (Arbeit am Eiswerk einer Brauerei.)

Das Bundesgericht hat

da sich ergibt:

A. Durch Urteil vom 28. August 1908 hat das Appellationsgericht Baselstadt erkannt:

Beklagte wird zur Zahlung von 3853 Fr. 45 Cts. nebst 5 % Zins seit 22. August 1908 an Kläger verurteilt.

Die erste Instanz, das Zivilgericht Baselstadt, hatte durch Urteil vom 16. Juli 1908 die Klage im Betrage von 4053 Fr. 45 Cts. nebst Zins gutgeheißen.

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichts hat die Beklagte die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag: Es sei die Klage gänzlich abzuweisen.

C. In der heutigen Berufungsverhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter der Beklagten diesen Antrag wiederholt und begründet. Der Vertreter des Klägers hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen; —

in Erwägung:

1. Der im Jahre 1878 geborene Kläger stand als Maler im Dienste der Beklagten, der Brauerei Wartek, wo er mit andern ständig angestellten Malern gewisse Malerarbeiten an den Liegenständen der Beklagten, sowie das Anstreichen von Inventarstücken, Büffets, Gartenmöbel, Eiskästen usw. zu besorgen hatte. Als er am 17. Juni 1907 am neuen Eiswerk der Beklagten mit dem Anstreichen des Dachgesimses beschäftigt war, brach eine Sprosse der Leiter, auf der er stand; er stürzte infolgedessen hinab und zog sich Verletzungen am rechten Fuß zu. Der Kläger belangte aus diesem Unfall die Beklagte auf Zahlung einer Haftpflichtentschädigung von 4932 Fr. nebst 5 % Zins seit 17. Juni 1907. Die Beklagte wendete ein, daß die Arbeit, bei welcher der Kläger